

Merkblatt

für Marktbesucher von Kleintiermärkten im Kreis Euskirchen

Hinweis: Wer lebende Tiere auf einem Markt im Gebiet des Kreises Euskirchen anbietet, muß dieses Merkblatt ausgefüllt und unterschrieben mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen können!

I. ALLGEMEINES

1. Wer mit Wirbeltieren außer landwirtschaftlichen Nutztieren (z. B. Hunde, Katzen, Mäuse, Ratten, Vögel) gewerbsmäßig handelt, bedarf einer Genehmigung nach § 11 Tierschutzgesetz durch das für den Wohnort/Geschäftssitz zuständige Veterinäramt.
2. Kranke, alte und verletzte Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgeführt, angeboten und verkauft werden. Bei Verletzungen auf dem Transport ist unverzüglich eine Notbehandlung durchzuführen bzw. durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Unter Umständen ist das verletzte Tier schmerzlos zu töten.
3. Kaninchen, Meerschweinchen und andere Säugetiere müssen mindestens 6 Wochen, Hunde und Katzen mindestens 8 Wochen und Küken mindestens 7 Tage alt sein.
4. Wegen der gegenwärtigen Seuchelage sollten Kaninchen gegen RHD (Chinesische Kaninchenseuche) und Geflügel gegen ND (Newcastle Disease) geimpft sein.

II. TRANSPORT der Tiere zum Markt

1. Der Transport hat möglichst schonend in stabilen, rutsch- und kippsicheren Behältnissen zu erfolgen.
2. Während des Transportes ist für ausreichende Frischluftversorgung und ausreichend Platz für die Tiere zu sorgen.
3. Die Transportbehälter sind an gut sichtbarer Stelle mit der Aufschrift: "Lebende Tiere" zu versehen.

III. BEHÄLTNISSE und Unterbringung der Tiere

1. Die Behältnisse oder Käfige müssen sauber und verletzungssicher sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist.
2. Je nach Tierart ist für eine saubere Einstreu in Form von Stroh, Torf oder Sägespänen zu sorgen.
3. Die Besatzdichte der Behältnisse ist so zu gestalten, daß die Bewegungsmöglichkeiten der Tiere nur soweit als notwendig eingeschränkt werden, d. h. die Tiere müssen sich in dem Behältnis zumindest drehen können. Die in der Tierschutz-Transportverordnung vorgegebenen Behältnisgrößen sind einzuhalten.
Bei einem Besatz mit mehreren Tieren ist auf ausreichende Belüftung zu achten. Die Tiere müssen sich in dem Behältnis aufrecht stellen und alle gleichzeitig hinlegen können. Dies gilt insbesondere für Geflügel!
4. Die Tiere sind nach Arten, Größen und gegebenenfalls Geschlechtern und Alter getrennt unterzubringen (z. B. aggressive Gänse nicht mit Gans und Gösseln).
5. Den Tieren muß ständig ausreichend Wasser zur Verfügung stehen.
6. Das Wohlbefinden der Tiere ist durch ausreichenden Schutz vor klimatischen Einflüssen stets zu gewährleisten, d. h. im Sommer sind Sonnenschirme oder ähnliche Vorrichtungen als Schutz vor Sonneneinstrahlung oder Regen bereitzuhalten, im Winter sind gegebenenfalls Wärmequellen einzusetzen oder es muß u. U. auf das Feilbieten von lebenden Tieren verzichtet werden. Desweiteren sind die Tiere vor Zugluft und anderen Witterungseinflüssen zu schützen.
7. Die Tiere sollten eine Rückzugsmöglichkeit vor dem Publikum haben. Dies kann z. B. durch Sichtblenden oder teilweise Abdeckung des Käfigs mit Karton o.ä. erreicht werden.

IV. ABGABE der Tiere

1. Die Tiere sind möglichst behutsam aus den Behältnissen herauszunehmen. Hierbei sind artspezifische Haltegriffe anzuwenden, z .B. sind Kleinsäuger am Nackenfell, Geflügel am Flügelansatz und nicht an den Beinen herauszunehmen. Küken und ähnlich kleine Tiere sind mit der Hand voll zu umfassen. Auf keinen Fall dürfen Tiere geworfen werden.
2. Die Behältnisse, in denen Tiere abgegeben werden, müssen ebenfalls verletzungssicher und ausreichend groß sein (mindestens doppelte Körpergröße). Ausreichender Luftaustausch ist durch entsprechende Lüftungsschlitze zu gewährleisten.
3. Die üblicherweise auf dem Markt angebotenen warmblütigen Wirbeltiere dürfen nur an Personen abgegeben werden, die älter als 16 Jahre sind.

V. REINIGUNG und Desinfektion

1. Die für den Transport und Verkauf benutzten Fahrzeuge und Behältnisse sind nach jeder Benutzung gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des Tierschutzrechtes und des Tierseuchenrechtes zu beachten. Den in diesem Zusammenhang gegebenen Anweisungen des überwachenden Tierarztes ist Folge zu leisten.

Festgestellte Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen können mit empfindlichen Geldbußen bis zu 25.000 € geahndet werden. Strafverschärfend wirkt sich hierbei vorsätzliches Handeln aus, da jeder regelmäßige Marktbesucher über die erforderlichen Genehmigungen verfügen und den Inhalt des Tierschutzgesetzes kennen muß.

Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter der Abteilung 39: Veterinärwesen (02251/15590 oder 15252, 15250, 15254) der Kreisverwaltung Euskirchen montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr zur Verfügung.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)